

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 1/69

URTEIL

Verkündet am
8. April 1970
Blecher,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Anton K [REDACTED], R [REDACTED],
Re [REDACTED] Straße [REDACTED].

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bayerischen Versicherungsverband, M [REDACTED], T [REDACTED]-
straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Bayerische Ver-
sicherungskammer in München, diese vertreten durch den
Präsidenten Dr. W [REDACTED], M [REDACTED].

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. April 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 16. Oktober 1968 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Amberg vom 14. Juli 1967 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß als Versicherungsleistung, die der Beklagte dem Kläger aus der Fahrzeugversicherung für den Unfall vom 15. November 1965 zu gewähren hat, eine Entschädigung von 4.890,58 DM zu zahlen ist.

Der Beklagte hat auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger betreibt mit mehreren Lastkraftwagen ein Fuhrunternehmen. Für eine Sattelzugmaschine hatte er bei dem Beklagten eine Haftpflicht- und eine Fahrzeugversicherung abgeschlossen. Die Führung des Fahrzeugs hatte der Kläger seinem bei ihm beschäftigten Bruder Paul K. [REDACTED] anvertraut. Dieser verursachte damit am 15. November 1965, weil die vereiste Fußbremse versagte, einen Verkehrsunfall, der Sach- und Personenschäden zur Folge hatte.

Der Beklagte entzog dem Kläger den Versicherungsschutz für die Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung, weil die Vereisung der Bremsanlage darauf zurückzuführen sei, daß die erforderlichen Frostschutzmaßnahmen unterblieben seien. Der Kläger begehrt deshalb, ihm aus der Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz zu gewähren. Den ihm zu ersetzenden Fahrzeugschaden gibt er nach Abzug der Selbstbeteiligung und ersparter Aufwendungen mit 4.890,58 DM an.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger weiter die Gewährung von Versicherungsschutz.



Entscheidungsgründe:

I. Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß die Luftbremsanlage des versicherten Fahrzeugs sich vor dem Unfall in einem Zustand befunden hat, der beim Hinzutreten entsprechender Witterungsbedingungen jederzeit eine Vereisung der Leitungen und der Ventile mit der Folge eintreten lassen konnte, daß jede Bremswirkung ausgeschlossen war. Dieser Zustand war, wie das Berufungsgericht dargelegt hat, darauf zurückzuführen, daß kein Frostschutzmittel oder jedenfalls keine genügende Menge eines Frostschutzmittels in die Bremsanlage eingefüllt worden war. Infolgedessen hatten die am Unfalltage herrschenden Witterungsverhältnisse (niedrige Temperatur, hohe Luftfeuchtigkeit, Wirkung des Fahrtwindes) das in der Anlage sich absetzende Kondenswasser gefrieren lassen und das Versagen der Luftdruckbremse bewirkt.

In dem unterlassenen Einfüllen eines Frostschutzmittels in ausreichender Menge sieht das Berufungsgericht zutreffend einen Gefährdungsvorgang, der seiner Natur nach geeignet war, einen neuen Gefahrenzustand von so langer Dauer zu schaffen, daß er die Grundlage eines neuen natürlichen Schadensverlaufs bilden konnte und damit den Eintritt des Versicherungsfalls generell zu fördern geeignet war. Nicht zu folgen ist dem Berufungsgericht jedoch darin, daß die festgesetzte objektive Gefahrerhöhung bereits die Anwendung der §§ 23, 25 VVG rechtfertige, es auf die Kenntnis der eingetretenen Gefahrenänderung nicht ankomme. Nach der

Rechtsprechung des erkennenden Senats (seit BGHZ 50, 385 = VersR 1968, 1153 ständige Rechtsprechung vgl. VersR 1969, 416, 727, 987, 1035) verlangt die Vornahme oder Gestattung einer Gefahrerhöhung, daß der Versicherungsnehmer bei Benutzung des Fahrzeugs dessen mangelhaften Zustand kennt. Nach dem Verhandlungs- und Beweisergebnis ist der Kläger sich aber der eingetretenen Änderung der Gefahrenlage, die sein Eingreifen erforderte, nicht bewußt gewesen.

Auch das Verhalten seines Bruders - für das Revisionsverfahren ist davon auszugehen, daß die Menge des eingefüllten Frostschutzmittels unzureichend gewesen ist - rechtfertigt nicht die Annahme einer vom Kläger gestatteten Gefahrerhöhung. Denn der Bruder des Klägers hatte nicht die Stellung eines versicherungsrechtlichen Repräsentanten (zum Begriff des Repräsentanten vgl. BGH VersR 1969, 1086). Er war hinsichtlich der Wartung des von ihm gefahrenen Fahrzeugs nicht an die Stelle des Klägers getreten, sondern hatte sein Fahrzeug wie die anderen Fahrer des Klägers unter dessen Aufsicht und nach dessen Weisungen, vornehmlich an jedem Sonnabend der Woche, zu pflegen und zu warten. Im übrigen hat auch der Bruder des Klägers die Änderung der Gefahrenlage erst unmittelbar vor dem Unfall, als er zu bremsen versuchte, erkannt. Zuvor glaubte er, die Gefahr eines Einfrierens der Bremsanlage durch das Einfüllen eines Frostschutzmittels - mag dieses auch unsachgemäß, weil in zu geringer Menge und unter Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, erfolgt sein - gebannt zu haben.

Aus den dargelegten Gründen ist für die Annahme einer vom Kläger vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung kein Raum. Denn ein Kennenmüssen des mangelhaften Bremszustandes genügt selbst dann nicht, wenn die Unkenntnis der gefahrändernden Umstände auf grober Fahrlässigkeit beruht.

II. Auf eine Gefahrerhöhung des Klägers kann der Beklagte sich weder für die Haftpflichtversicherung noch für die Fahrzeugversicherung berufen. Von seiner Verpflichtung zur Entschädigung des Fahrzeugschadens wäre der Beklagte aber nach § 61 VVG auch dann frei, wenn der Kläger den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hätte. Das Berufungsgericht hat diese Frage nicht geprüft; seine eingehenden Feststellungen, die es aus anderem Grunde zum Verhalten des Klägers (Verschulden der angenommenen Gefahrerhöhung) getroffen hat, reichen aber aus, um beurteilen zu können, ob der Kläger grob fahrlässig gehandelt hat. Mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Fuhrunternehmers hatte der Kläger dafür zu sorgen, daß seine Kraftfahrzeuge und Lastzüge sich stets in einem verkehrssicheren Zustand befanden. Um dem zu genügen, hat der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts seine Kraftfahrzeuge jeden Samstag von den Kraftfahrern pflegen lassen und diese dabei beaufsichtigt; er hat ferner auf die "Winterfestmachung" der Fahrzeuge hingewiesen, Glysantin zur Verfügung gestellt und ab und an das Einfüllen von Glysantin überprüft. Im vorliegenden Falle hat sich der Kläger allerdings nicht davon überzeugt, ob sein Bruder

ein Frostschutzmittel in ausreichender Menge und in sachgemäßer Weise in die Bremsanlage eingefüllt hat. Dieses Versäumnis ist zwar nicht zu entschuldigen, wiegt aber angesichts dessen, was der Kläger zur Wartung seiner Fahrzeuge getan hat, nicht so schwer, daß es den Vorwurf grober Fahrlässigkeit rechtfertigen könnte.

III. Der Beklagte ist danach verpflichtet, dem Kläger aus der Haftpflichtversicherung und aus der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz zu gewähren. Die dahingehende Entscheidung des Landgerichts ist daher unter Aufhebung des Berufungsurteils in vollem Umfange wiederherzustellen. Hierbei ist die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts mit

der Maßgabe zurückzuweisen, daß der Beklagte als Versicherungsleistung aus der Fahrzeugversicherung eine Entschädigung von 4.890,58 DM zu zahlen hat.

Dr. Hauß Wüstenberg Dr. Pfretzschner
Dr. Reinhardt Dr. Bukow